

hunderts) verdeutlichen unter historischen Aspekten die Verdrängung radikal-demokratischer Konzeptionen. In der amerikanischen Diskussion wird dem reinen Repräsentationsmodell der Federalists ein Modell gegenübergestellt, das eine höhere Identität der Repräsentanten mit den Repräsentierten garantieren soll. Mittel dazu sollen häufigere (jährliche) Wahlen sowie Rotation und Rückruf (recall) der Gewählten und Maßnahmen (instructio) durch die Repräsentierten sein. In diesem Zusammenhang taucht einer der wenigen Hinweise auf die Auswirkungen durch Teilhabe an der Rechtsprechung auf, wonach sich gerade die Anti-Federalists für die Beibehaltung der Laiengerichte aussprachen.

Der zweite Komplex widmet sich den Räumen (Gebieten), innerhalb derer Volkssouveränität praktiziert wird bzw. werden kann. Je größer die Räume, umso geringer der unmittelbare Einfluss der Repräsentierten auf die politischen Entscheidungen, so lautet das Dogma nicht nur derer, die auf eine möglichst große Unabhängigkeit der Repräsentanten dringen, sondern auch derer, die ökonomische Grundsätze an die Ausübung von Staatsgewalt legen. Dies trifft (in dem Sammelband nur indirekt angesprochen) auf jeden Fall auf die Entwicklung der Beteiligung der Zivilgesellschaft an der Rechtsprechung zu. Längere Amtszeiten, Erweiterung der Zuständigkeit von Einzelrichtern, intransparente Wahlvorgänge usw. führen zu schwindenden Einflüssen der Vertreter der Zivilgesellschaft. Unter den von den Autoren entwickelten Grundsätzen sollte insbesondere die Justiz kritisch unter die Lupe genommen werden. Insofern kommt das Buch bei mir auf ständige Wiedervorlage. (hl)

Philipp Austermann; Stefanie Schmahl (Hrsg.): Abgeordnetenrecht. AbgG, EuAbgG, EuAbgStG, LAbgG.
2. Aufl. Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges.

2023. 982 S. (Nomos-Kommentar)
ISBN 978-3-8487-7888-1, € 189,00

Der Kommentar zum Abgeordnetenrecht dürfte in der 2. Auflage mit fast 1.000 Seiten – auch inhaltlich – einer der wohl wichtigsten Kommentare zum Statusrecht der Abgeordneten sein. Auslöser für die Neuauflage war die umfassende Novellierung des Abgeordnetengesetzes, die ihren Niederschlag vor allem in Verhaltensvorschriften wie der Sanktionierung von Störungen außerhalb des Plenarsaales (§ 44e AbgG) oder der Untersagung von Einnahmen aus Nebentätigkeiten wie z. B. für Vorträge, die einen Bezug zum Mandat haben, findet. Die wirtschaftliche Transparenz wird erweitert; Nebeneinkünfte müssen jetzt centgenau veröffentlicht werden (§ 47 AbgG).

Der Blick wird auch auf das Recht der Abgeordneten des Europäischen Parlaments sowie der Landtage geworfen sowie auf ähnliche Vorschriften, die die Regierungsmitglieder im Bundesministergesetz betreffen. Solche Vergleiche unter den Ämtern und Mandaten staatlicher Gewalt sind ausgesprochen instruktiv, machen sie doch vielerlei Unterschiede deutlich, die sich im täglichen Gebrauch nicht unmittelbar erschließen – etwa bei der von den Autoren gezogenen Parallele zwischen Abgeordneten und ehrenamtlichen Richtern. § 2 Abs. 3 Satz 1 AbgG entspricht in der Grundregel dem Kündigungsschutz nach § 45 Abs. 1a DRiG, wonach jeweils eine Kündigung wegen des Amtes (bzw. Mandats) unzulässig ist. Der Schutz eines Abgeordneten geht aber nach § 2 Abs. 3 Satz 2 der Norm im AbgG über den Schutz der ehrenamtlichen Richter hinaus, als auch die Kündigung ohne Bezug auf das Mandat nur „aus wichtigem Grund“ zulässig ist. Insofern legt der Vergleich nahe, die über das Bundesrecht hinausgehende Regelung des Art. 110 der Brandenburger Landesfassung in das Bundesrecht zu übernehmen. Beide Regeln dienen der Abwehr von Umgehungsmöglichkeiten im Arbeitsrecht. Insoweit bietet das Werk über den reinen Bereich der Abgeordneten hinaus einen Quell der Erkenntnisse. (hl)

Politik

Lennart Alexy; Andreas Fisahn; Susanne Hähnchen; Tobias Mushoff; Uwe Trepte: Das Rechtslexikon. Begriffe, Grundlagen, Zusammenhänge. 2., vollständig überarb. u. erw. Aufl. Bonn: Dietz 2024. 356 S.
ISBN 978-3-8012-0631-4, € 22,00

Ein Fachlexikon zum Recht für den alltäglichen Bedarf des „Normalbürgers“ im Umfang auf ein handliches Format zu beschränken, in verständlicher Sprache zu verfassen und mit anschaulichen Übersichten zu versehen, ist eine große Her-

ausforderung. Dabei ist die Auswahl auf zentrale Begriffe des Verfassungs-, Zivil-, Straf-, Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsrechts sowie des internationalen Rechts begrenzt. Das Lexikon will – so die Autoren im Vorwort – „Rechtswissenschaftler zumindes in Form der politischen Bildung“ vermitteln. Viele Begriffe werden erläutert, die auch ehrenamtlichen Richtern bei ihrer Amtsausübung begegnen können, wie Amtsermittlungsgrundsatz, Freibeweis, Strengbeweis, Täterschaft, Tatsachengericht oder Verbotsirrtum. Auch neue Sachverhalte wurden in das breite Spektrum aufgenommen, wie Impfpflicht, Corona-Prämie, Crowdwork oder Verbotene Kraftfahrzeugrennen. Wichtige